

III Die einzelnen Steuern

1 Bundessteuern³⁾

1.1 Steuern vom Einkommen/Gewinn sowie andere direkte Abgaben

Direkte Bundessteuer

Gesetzliche Grundlage

Art. 128 BV
Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG).

Allgemein

Die direkte Bundessteuer beschränkt sich bei natürlichen Personen auf das Einkommen; bei juristischen Personen wird allgemein der Gewinn der Steuer unterstellt.

Für natürliche Personen wird die Steuer in der Regel jährlich auf Grund des im Steuerjahr tatsächlich erzielten Einkommens veranlagt.⁴⁾ Bei den juristischen Personen wird die Steuer für jede Steuerperiode (die dem Geschäftsjahr entspricht) veranlagt. Der Bezug erfolgt ebenfalls jährlich und wird durch die Kantone für den Bund und unter dessen Aufsicht vorgenommen.

Einkommenssteuer

Steuerpflichtig sind in der Regel natürliche Personen, die in der Schweiz ihren Wohnsitz haben oder sich in der Schweiz aufhalten und hier eine Erwerbstätigkeit ausüben (= unbeschränkte Steuerpflicht).

Des Weiteren sind natürliche Personen mit Wohnsitz im Ausland beschränkt steuerpflichtig, wenn wirtschaftliche Beziehungen zu bestimmten Steuerobjekten in der Schweiz bestehen (z.B. Grundeigentum, Betriebsstätten usw.).

Gemäss dem Grundsatz der Familienbesteuerung⁵⁾ werden die Einkommen der in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten unabhängig von ihrem Güterstand zusammengerechnet (siehe hierzu auch Teil IV, Ziffer 3).

Die direkte Bundessteuer erfasst das gesamte Einkommen, wie zum Beispiel:

- × Einkommen aus selbständiger und un-selbständiger Erwerbstätigkeit
- × Ersatzeinkommen (wie Renten, Pensionen und Ruhegehälter)
- × Nebeneinkommen (wie Dienstaltersgeschenke und Trinkgelder)
- × Einkommen aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen
- × Vermögensgewinne sowie Wertvermehrungen auf Sachen und Rechten, die in der Buchhaltung ausgewiesen werden
- × Lotterie- und Totogewinne.

Vom Bruttoeinkommen können die so genannten Gewinnungskosten, d.h. Aufwendungen, die zur Erzielung dieser Einkünfte notwendig waren (z.B. Berufsauslagen), grundsätzlich abgezogen werden.

Daneben werden so genannte **allgemeine Abzüge** für Versicherungsbeiträge, für Prämien und Beiträge an die Alters-, berufliche oder individuelle Vorsorge, für Doppelverdiener, usw. sowie **Sozialabzüge** für Kinder und unterstützungsbedürftige Personen gewährt.

³⁾ Die folgenden Seiten beschränken sich auf eine Beschreibung der wichtigsten Bundessteuern. So wird z.B. die «Wehrpflichtersatzabgabe» nicht erwähnt, da es sich nicht um eine Steuer im eigentlichen Sinn handelt, sondern um einen geldwerten Ersatz, den alle nicht Militär- oder Zivildienst leistenden Schweizer Bürger zu entrichten haben. Dasselbe gilt auch für einige besondere Verbrauchssteuern, so die Tabak- und die Biersteuer, die Steuer auf Spirituosen sowie die Mineralölsteuer und die Automobilsteuer, welche nachstehend nicht näher dargelegt werden. Die Aufstellung auf Seite 10 gibt eine Übersicht über sämtliche Bundes-, Kantons- und Gemeindesteuern.

⁴⁾ Das herkömmliche Praenumerandosystem (zweijährige Veranlagung mit Vergangenheitsbemessung) findet in der Steuerperiode 2001/2002 (Bemessungsjahre 1999 und 2000) nur noch in den Kantonen Tessin, Waadt und Wallis Anwendung.

⁵⁾ Die schweizerischen Steuergesetze gehen vom Grundsatz aus, dass die Familie bezüglich Einkommen und Vermögen eine wirtschaftliche Einheit bildet. Dies hat zur Folge, dass das Einkommen, welches die Ehefrau erzielt, zum Einkommen des Ehemannes gerechnet wird.

Die **Tarife** der direkten Bundessteuer für das Einkommen natürlicher Personen sind progressiv ausgestaltet. Für in ungetrennter Ehe lebende Verheiratete und Einelternfamilien kommt ein günstigerer Tarif zur Anwendung als für die übrigen Steuerpflichtigen (System des «Doppeltarifs»).

Die Tarife sind direkt anwendbar für die Steuerberechnung; es gelangt kein jährliches Vielfaches zur Anwendung. (Für Einzelheiten siehe Teil IV, Ziffer 2.)

Der gesetzliche Höchstsatz beträgt 11,5% (Art. 128 Abs. 1 Bst. a BV).

Die Folgen der kalten Progression werden ausgeglichen (Indexklausel).

Gewinnsteuer juristischer Personen

Steuerpflichtig sind in der Regel juristische Personen, die ihren Sitz oder ihre tatsächliche Verwaltung in der Schweiz haben.

Es werden zwei Gruppen von juristischen Personen unterschieden:

- **Kapitalgesellschaften** (Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung) und **Genossenschaften**
- **übrige juristische Personen** (Vereine, Stiftungen, öffentlich-rechtliche und kirchliche Körperschaften und Anstalten sowie Anlagefonds mit direktem Grundbesitz).

Kapitalgesellschaften und Genossenschaften

Diese Gesellschaften entrichten auf Bundesebene eine proportionale Gewinnsteuer von 8,5%.

Ein jährliches Vielfaches kommt nicht zur Anwendung.

Beteiligungsgesellschaften sind Gesellschaften, die massgeblich am Kapital anderer Unternehmen beteiligt sind. Sie werden durch eine Verminderung der Gewinnsteuer im Verhältnis des Nettoertrags aus Beteiligungen zum gesamten Reingewinn begünstigt. Dies geschieht, um eine doppelte oder mehrfache wirtschaftliche Besteuerung zu vermeiden, die sich erge-

ben würde, wenn die an einem anderen Unternehmen beteiligte Gesellschaft die von jenem ausgeschütteten (und schon versteuerten) Gewinne nochmals versteuern müsste.

Reine Holdinggesellschaften, also solche Gesellschaften, die zu 100% aus Beteiligungen bestehen, schulden daher keine Gewinnsteuer.

Übrige juristische Personen

Vereine, Stiftungen, öffentlich-rechtliche und kirchliche Körperschaften und Anstalten sowie die Körperschaften des kantonalen Rechts entrichten auf Bundesebene in der Regel eine proportionale Gewinn- bzw. Einkommenssteuer von 4,25%, sofern sie nicht auf Grund ihres gemeinnützigen, sozialen oder ähnlichen Zwecks oder wegen ihres bescheidenen Einkommens von der Steuerpflicht befreit sind.

Dasselbe gilt für Anlagefonds mit direktem Grundbesitz.

Eidgenössische Verrechnungssteuer

Gesetzliche Grundlage

Art. 132 Abs. 2 BV
Bundesgesetz vom 13. Oktober 1965 über die Verrechnungssteuer (VStG).

Besteuerungsgrundsatz

Die Verrechnungssteuer wird als Quellensteuer auf dem Ertrag des beweglichen Kapitalvermögens (35%; insbesondere auf Zinsen und Dividenden), von Lotteriegewinnen aus schweizerischer Quelle (35%) und Versicherungsleistungen (8 oder 15%) erhoben.

Unter bestimmten Voraussetzungen wird sie durch Verrechnung mit den Kantons- und Gemeindesteuern oder in bar zurückerstattet. Der in der Schweiz wohnhafte Pflichtige, der seiner Deklarationspflicht nachkommt, wird durch die Steuer somit nicht endgültig belastet.

Steuerpflichtig sind die inländischen Schuldner der steuerbaren Leistung. Sie ha-

ben die Steuer auf der steuerbaren Leistung zu entrichten und diese durch entsprechende Kürzung des geschuldeten Betrags auf deren Empfänger zu überwälzen. Hat diese Person den Wohnsitz im Inland, so hat sie Anrecht auf Rückerstattung bzw. Anrechnung, sofern sie die mit der Verrechnungssteuer belasteten Einkünfte und die dazugehörigen Vermögensbestandteile deklariert. Damit soll die Steuerhinterziehung für den inländischen Steuerpflichtigen unattraktiv gemacht werden.

Für im Ausland wohnhafte Steuerpflichtige stellt die Verrechnungssteuer grundsätzlich eine endgültige Belastung dar. Nur Personen, deren Wohnsitzstaat mit der Schweiz ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat, können je nach Ausgestaltung dieses Abkommens Anspruch auf die ganze oder teilweise Rückerstattung der Verrechnungssteuer erheben, sofern sie den Nachweis erbringen, dass sie die der Verrechnungssteuer unterliegenden Erträge in ihrem Wohnsitzstaat versteuern.

Eidgenössische Stempelabgaben

Gesetzliche Grundlage

Art. 132 Abs. 1 BV
Bundesgesetz vom 27. Juni 1973 über die Stempelabgaben (StG).

Besteuerungsgrundsatz

Gegenstand der Besteuerung bilden Vorgänge des Rechtsverkehrs, insbesondere die Ausgabe und der Handel von Wertpapieren, also die Kapitalbeschaffung und der Kapitalverkehr. Es gibt drei verschiedene Abgabearten:

Die **Emissionsabgabe** wird auf der Ausgabe sowie der Erhöhung des Nennwerts von inländischen Wertpapieren (Aktien, Anteilscheinen von GmbH und Genossenschaften, Partizipationsscheinen, Genussscheinen, Obligationen und Geldmarktpapieren) erhoben. Abgabepflichtig sind die inländischen Emittenten, die Beteiligungsrechte oder Obligationen ausgeben.

Die Abgabe auf inländischen Beteiligungsrechten beträgt 1%. Bei der Gründung oder Kapitalerhöhung einer Aktiengesellschaft oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung gilt für entgeltlich ausgegebene Beteiligungsrechte generell eine Freigrenze für die ersten 250'000 Franken.

Die Abgabe auf inländischen Obligationen beträgt bei Anleiheobligationen 1,2‰ für jedes volle oder angefangene Jahr der maximalen Laufzeit, bei Kassenobligationen 0,6‰ für jedes Laufzeitjahr.

Die Begründung oder Erhöhung von Beteiligungsrechten im Zusammenhang mit Fusionen, Umwandlungen oder Aufspaltungen von Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften sowie die Sitzverlegung einer ausländischen Gesellschaft in die Schweiz sind von der Emissionsabgabe ausgenommen.

Ebenso befreit davon sind die anerkannten Risikokapitalgesellschaften.

Die **Umsatzabgabe** wird erhoben auf den Käufen und Verkäufen von in- und ausländischen Wertpapieren, die von inländischen Effekthändlern sowie ausländischen Mitgliedern einer schweizerischen Börse (so genannten Remote members) getätigt werden.

Unter die zur Entrichtung der Umsatzabgabe verpflichteten Effekthändler fallen neben den dem Bankengesetz unterstellten Banken vor allem auch Anlageberater und Vermögensverwalter sowie Holdinggesellschaften.

Namentlich die Ausgabe von Euro-Obligationen, der Handel mit Obligationen im Ausland/Ausland-Geschäft, der Handel mit Bezugsrechten, Optionen und Geldmarktpapieren, bestimmte ausländische Anleger sowie die Handelsbestände der gewerbsmässigen Effekthändler und der Handel für Rechnung von in- und ausländischen Anlagefonds sind von der Umsatzabgabe befreit.

Die Abgabe beträgt 1,5‰ für inländische bzw. 3‰ für ausländische Wertpapiere. Die Abgabe berechnet sich jeweils auf dem Entgelt, d.h. auf dem beim Kauf oder Verkauf eines Wertpapiers bezahlten Preis.

Der **Abgabe auf Versicherungsprämien** unterliegen Prämienzahlungen für Haftpflicht- und Kaskoversicherungen sowie für bestimmte Sachversicherungen. Ausgenommen sind insbesondere Personenversicherungen wie Lebensversicherungen mit periodischer Prämienzahlung sowie Unfall- und Krankenversicherungen. Abgabepflichtig ist in der Regel der inländische Versicherer.

Die Abgabe wird auf der Versicherungsprämie berechnet und beträgt 5% (bzw. 2,5% für mittels Einmalprämie finanzierte rückkaufsfähige Lebensversicherungen).

Der Abgabepflichtige hat sich unaufgefordert bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung zu melden, die vorgeschriebenen Abrechnungen und Belege einzureichen und gleichzeitig die Abgabe zu entrichten (Selbstveranlagung).

1.2 Verbrauchsbelastung

Mehrwertsteuer

Gesetzliche Grundlage

Art. 130 BV
Bundesgesetz vom 2. September 1999 über die Mehrwertsteuer (MWSTG).

Besteuerungsgrundsatz

Bei der Mehrwertsteuer handelt es sich um eine **allgemeine Verbrauchs- und Konsumsteuer**. Sie wird auf allen Phasen der Produktion und Verteilung sowie bei der Einfuhr von Gegenständen erhoben, ferner beim inländischen Dienstleistungsgewerbe und bei den Bezüglern von Dienstleistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland.

Steuerpflichtig ist, wer eine selbstständige berufliche oder gewerbliche Tätigkeit zwecks Erzielung von Einnahmen ausübt, sofern seine Lieferungen, seine Dienstleistungen und sein Eigenverbrauch im Inland jährlich insgesamt 75'000 Franken übersteigen. Ferner entrichtet die Mehrwertsteuer wer für mehr als 10'000 Franken im Jahr steuerbare Dienstleistungen bei Unternehmen mit Sitz im Ausland bezieht sowie der Zollzahlungspflichtige bei der Einfuhr von Gegenständen.

Bemessungsgrundlage ist bei im Inland erbrachten Lieferungen und Dienstleistungen das vereinbarte bzw. vereinnahmte Bruttoentgelt. Durch den **Vorsteuerabzug** wird eine Steuermulierung (steuerbarer Einkauf und Versteuerung des Umsatzes) vermieden: Jeder Steuerpflichtige kann von der durch seine Umsätze ausgelösten Bruttosteuer die Summe sämtlicher Vorsteuern abziehen (Netto-Allphasenprinzip).

Da die Mehrwertsteuer vom Konsumenten getragen werden soll, wird sie in der Regel auf ihn überwält, indem sie in den Verkaufspreis eingerechnet oder als separate Position auf der Rechnung aufgeführt wird. Ein Hinweis auf die Steuer ist aber nur steuerpflichtigen Leistungserbringern gestattet.

Besonderheiten

Es wird unterschieden zwischen von der Mehrwertsteuer befreiten und von ihr ausgenommenen Umsätzen. Auf beiden Umsatzkategorien muss keine Steuer entrichtet werden. Ein Unterschied besteht jedoch beim Anspruch auf Vorsteuerabzug. Dieser Anspruch besteht nur für den Bezug von Gegenständen und Dienstleistungen, welche zur Erzielung von Umsätzen verwendet werden, die von der Steuer befreit sind (echte Steuerbefreiung). Dienen die bezogenen Gegenstände und Dienstleistungen hingegen zur Bewirkung von Umsätzen, die von der Steuer ausgenommen sind, darf kein Vorsteuerabzug gemacht werden (unechte Steuerbefreiung).

Von der Steuer befreit sind insbesondere:

- × Exportlieferungen, sofern die Ausfuhr nachgewiesen ist;
- × Transportleistungen über die Grenze;
- × Dienstleistungen an Empfänger mit Geschäfts- oder Wohnsitz im Ausland (seit dem 1.1.2001 unterliegen Auslandsätze nicht der Mehrwertsteuer).

Von der Steuer ausgenommen sind insbesondere:

- × Leistungen im Bereich des Gesundheitswesens, der Sozialfürsorge, der sozialen Sicherheit;
- × Leistungen der Erziehung, des Unterrichts sowie der Kinder- und Jugendbetreuung;
- × kulturelle Leistungen;
- × Versicherungsumsätze;
- × Umsätze im Bereich des Geld- und Kapitalverkehrs (mit Ausnahme der Vermögensverwaltung und des Inkassogeschäftes);
- × Übertragung und Bestellung von dinglichen Rechten an Grundstücken sowie deren Überlassung zum Gebrauch oder zur Nutzung;
- × Wetten, Lotterien und sonstige Glücksspiele;
- × Lieferungen von als solchen verwendeten inländischen amtlichen Wertzeichen.

Steuermass

Normalsatz: Die Steuer beträgt 7,6%.

Sondersatz: 3,6% für Beherbergungsleistungen (beispielsweise Übernachtung mit Frühstück).

Reduzierter Satz: Für bestimmte Güterkategorien besteht ein reduzierter Satz von 2,4%, insbesondere für:

- × Ess- und Trinkwaren, ausgenommen alkoholische Getränke und gastgewerbliche Leistungen;
- × Vieh, Geflügel, Fische;
- × Sämereien, lebende Pflanzen, Schnittblumen;
- × Getreide;
- × Futter- und Düngemittel usw.;
- × Medikamente;
- × Zeitungen, Zeitschriften, Bücher und bestimmte andere Druckerzeugnisse;
- × Dienstleistungen der Radio- und Fernsehgesellschaften (Ausnahme: Normalsatz für Dienstleistungen mit gewerblichem Charakter).

Bemerkung:

Die Eidgenössische Steuerverwaltung ermöglicht Steuerpflichtigen mit einem Jahresumsatz bis 3 Millionen Franken und einer Steuerzahllast von höchstens 60'000 Franken pro Jahr eine vereinfachte Steuerabrechnung. Es handelt sich dabei um eine pauschale Abrechnung mit so genannten **Saldosteuersätzen** für gewisse Branchen.

Bei Anwendung eines Saldosteuersatzes muss die an die Steuer auf den Umsätzen anrechenbare Vorsteuer nicht mehr ermittelt werden, weil diese bereits bei der Festlegung des Saldosteuersatzes berücksichtigt wurde (Beispiele: Saldosteuersatz für Architekten = 6%, für Lebensmittelhändler = 0,6%). Die Saldosteuersätze dienen nur der Berechnung der Steuer in der Abrechnung mit der Eidg. Steuerverwaltung; gegenüber den Leistungsempfängern müssen die gesetzlichen Steuersätze von 7,6%, 3,6% oder 2,4% angewendet werden.

Zollabgaben

Gesetzliche Grundlage

Art. 133 BV
Zollgesetz vom 1. Oktober 1925.

Besteuerungsgrundsatz

Die Schweiz kennt Einfuhrzölle, die durch den Zolltarif festgesetzt sind. Es handelt sich dabei fast durchwegs um Gewichtszölle.

2 Kantons- und Gemeindesteuern⁶⁾



Die Kantonsbezeichnungen sind wie folgt abgekürzt:

AG = Aargau	NW = Nidwalden
AI = Appenzell-Inner rhoden	OW = Obwalden
AR = Appenzell-Ausser rhoden	SG = St. Gallen
BE = Bern	SH = Schaffhausen
BL = Basel-Land	SO = Solethurn
BS = Basel-Stadt	SZ = Schwyz
FR = Freiburg	TG = Thurgau
GE = Genève	TI = Tessin
GL = Glarus	UR = Uri
GR = Graubünden	VD = Waadt
JU = Jura	VS = Valais
LU = Luzern	ZG = Zug
NE = Neuenburg	ZH = Zürich

⁶⁾ Wie schon bei den Bundessteuern beschränken sich die nachfolgenden Ausführungen auf die wichtigsten Kantons- und Gemeindesteuern. Für eine Übersicht über sämtliche kantonalen und kommunalen Steuern sei auf die Aufstellung auf S. 10 verwiesen.

Gesetzliche Grundlagen

26 kantonale Steuergesetze, verschiedene Gemeindefreglemente (aus Gründen des Föderalismus besitzt jeder Kanton sein eigenes Steuergesetz) sowie das Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden. (Für Einzelheiten siehe Teil I, S. 8.)

Wie schon eingangs erwähnt, sind die **Kantone** ermächtigt, jede Steuer zu erheben, die der Bund nicht ausschliesslich für sich beansprucht.

Die **Gemeinden** dürfen dagegen nur im Rahmen der ihnen vom Kanton erteilten Ermächtigung Steuern erheben (delegierte Steuerhoheit). Vielfach erheben die Gemeinden ihre Steuern in der Form von Zuschlägen zur kantonalen Steuer oder sie partizipieren am kantonalen Steuerertrag. Die von den Gemeinden erhobenen Steuern sind in einigen Kantonen in eigenen Gemeindefreglementen, in andern Kantonen in kantonalen Gesetzen geregelt.

Die **Kirchengemeinden** der drei Landeskirchen (der Reformierten, Römisch-Katholischen und - soweit vertreten - Christkatholischen Kirche) erheben in fast allen Kantonen von ihren Mitgliedern und meistens auch von den im Kanton steuerpflichtigen juristischen Personen eine Kirchensteuer.

2.1 Steuern vom Einkommen/Gewinn und Vermögen/Kapital

Vorbemerkungen

Einkommens-/Gewinn- und Vermögens-/Kapitalsteuern sind **periodische Steuern**. Ihre Erhebung bedarf also der zeitlichen Abgrenzung. Der Zeitraum, für welchen die Steuer geschuldet wird, ist dabei durch die Steuerperiode geregelt. Für die Bemessung und Veranlagung der Steuern ist im Weiteren die Bemessungsperiode massgebend.

(Für Einzelheiten siehe Teil IV, Ziffer 1.)

Im Allgemeinen werden diese Steuern auf Grund einer **Steuererklärung** veranlagt, die der Steuerpflichtige auszufüllen und der Steuerverwaltung einzureichen hat.

In den meisten Kantonen besteht das Steuermass aus zwei Teilen, nämlich dem gesetzlich festgelegten **Steuersatz** und dem periodisch festzusetzenden **Steuerfuss**.


(Für Einzelheiten siehe Teil IV, Ziffer 2.)

Die mit dem Steuersatz multiplizierten Steuerfaktoren (z.B. steuerbares Einkommen, steuerbares Vermögen oder steuerbarer Gewinn) ergeben die einfache Staatssteuer. Die effektiv zu entrichtende Steuer ergibt sich aber erst durch die Multiplikation dieser einfachen Staatssteuer mit dem Steuerfuss. Dieser wird als Koeffizient oder in Prozenten des Steuersatzes ausgedrückt; er wird durch die Legislative in der Regel jährlich bestimmt.

Bei den Einkommens- und Vermögenssteuern verwenden die Gemeinden in der Regel die gleiche Bemessungsgrundlage und den gleichen Tarif wie der Kanton.

Die Gemeinden erheben diese Steuern als Vielfaches des kantonalen Grundtarifes, d.h. der einfachen Staatssteuer, oder als Vielfaches der effektiv geschuldeten Staatssteuer.





Mit wenigen Ausnahmen gilt dieses System auch für die Gewinn- und Kapitalsteuer der juristischen Personen.

Die Einkommenssteuer natürlicher Personen

Sämtliche Kantone und Gemeinden kennen heute das System der allgemeinen Einkommenssteuer mit ergänzender Vermögenssteuer. Die Einkommenssteuer ist in ihrem Aufbau der direkten Bundessteuer natürlicher Personen ähnlich.

In allen Kantonen wird das **Gesamteinkommen**, ohne Unterscheidung der Einzel-elemente, besteuert. Die natürlichen Personen haben namentlich ihr Erwerbseinkommen aus selbstständiger oder un-selbstständiger Tätigkeit, ihr Ersatz- oder Nebeneinkommen sowie den Vermögens-ertrag aus beweglichem und unbewegli-chem Vermögen, usw. zu versteuern.

Bei der Besteuerung der Ehegatten stützt sich das schweizerische Steuersystem auf das Prinzip der **Familienbesteuerung**. Dies bedeutet, dass die Einkommen der Ehegatten in gemeinsamem Haushalt zusam-mengerechnet werden und in der Regel auch das Einkommen minderjähriger Kin-der dem Inhaber der elterlichen Sorge zu-gerechnet wird. Eine Ausnahme bildet al-lerdings das Erwerbseinkommen Minder-jähriger, für welches eine selbstständige Steuerpflicht besteht.

(Für Einzelheiten siehe Teil IV, Ziffer 3.)

Vom so ermittelten Bruttogesamteinkom-men können **Aufwendungen**, die im Zu-sammenhang mit der Einkommenserzie-lung stehen (z.B. Berufsauslagen oder Ge-winnungskosten) in Abzug gebracht wer-den.

Im Weiteren werden **allgemeine Abzüge** (Abzug für Versicherungsbeiträge, Prä-mien und Beiträge an die AHV/IV/EO, Beiträge für die berufliche und individu-elle Vorsorge, private Schuldzinsen, Dop-pelverdienerabzug, usw.) sowie **Sozialab-**

züge (persönlicher Abzug, Abzug für Ver-heiratete, Abzug für Einelternfamilien, Ab-zug für Kinder, Abzug für unterstützungs-bedürftige Personen, usw.) zugelassen. Die Höhe dieser Abzüge variiert von Kan-ton zu Kanton erheblich.

Die **Einkommenssteuertarife** sind in allen Kantonen **progressiv** ausgestaltet, d.h. der Steuersatz erhöht sich mit steigendem Ein-kommen bis zum Erreichen einer bestimm-ten Grenze. Schärfe und Wirkung der Pro-gressivität sind dabei von Kanton zu Kan-ton verschieden.

Sämtliche Kantone tragen der Familiensit-uation Rechnung, indem sie – anstelle oder zusätzlich zum Verheiratetenabzug – einen Doppeltarif anwenden oder nach dem Splittingverfahren oder nach Konsumein-heiten besteuern.

Besteuerung an der Quelle

Alle Kantone besteuern das Erwerbsein-kommen von Ausländern ohne Niederlas-sungsbewilligung, die nur vorübergehend in der Schweiz arbeiten, an der Quelle (Quellensteuer).

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die ge-schuldete Steuer vom Lohn abzuziehen und der Steuerbehörde abzuliefern. Dieser Ab-zug deckt dabei die Einkommenssteuern des Bundes, der Kantone und der Ge-meinden (einschliesslich allfälliger Kir-chensteuern).

(Für Einzelheiten siehe Teil IV, Ziffer 4.)

Besteuerung nach dem Aufwand

Sämtliche Kantone lassen den in der Schweiz niedergelassenen, aber hier nicht erwerbstätigen und nie erwerbstätig ge-wesenen Ausländern die Wahl zwischen der Entrichtung einer ordentlich veranlag-ten Steuer und der Bezahlung einer pau-schal festgesetzten Steuer.

Bemessungsgrundlage dieser Steuer bil-den in der Regel die jährlichen Aufwen-dungen des Steuerpflichtigen.

(Für Einzelheiten siehe Teil IV, Ziffer 5.)

Die Vermögenssteuer natürlicher Personen

Im Gegensatz zum Bund erheben **alle Kantone und Gemeinden** eine Steuer vom Vermögen natürlicher Personen.

Gegenstand der Steuer bildet in der Regel das **Gesamtvermögen**. Dieses umfasst alle vermögenswerten Sachen und Rechte, die der Steuerpflichtige zu Eigentum oder Nutzniessung hat. Sie werden grundsätzlich zum Verkehrswert bemessen.

Zum steuerbaren Vermögen gehören insbesondere: bewegliches (z.B. Wertschriften, Bankguthaben, Auto) und unbewegliches Vermögen, rückkaufsfähige Lebens- und Rentenversicherungen sowie das in einem Geschäftsbetrieb investierte Vermögen.

Hausrat und persönliche Gebrauchsgegenstände werden nicht besteuert.

Bemessungsgrundlage für die Vermögenssteuer ist das Reinvermögen, d.h. das um die gesamten nachgewiesenen Schulden reduzierte Bruttovermögen des Steuerpflichtigen.

Im Weiteren werden vom Reinvermögen auch besondere **Abzüge** (Sozialabzüge) gewährt, die allerdings von Kanton zu Kanton variieren.

Die **Vermögenssteuertarife** sind mehrheitlich **progressiv** ausgestaltet.

Die meisten Kantone gewähren zudem bestimmte **Steuerfreibeträge**.

Entrichtet ein ausländischer Staatsangehöriger die Steuer nach dem Aufwand, ist damit gleichzeitig auch die Vermögenssteuer abgegolten.

Kopf-, Personal- oder Haushaltsteuer

Diese in der Regel fixe kantonale und/oder kommunale Steuer wird in der Minderheit der Kantone von volljährigen oder erwerbstätigen Personen verlangt. Sie wird zusätzlich zur Einkommenssteuer erhoben; ihre Ansätze sind niedrig.

Gewinn- und Kapitalsteuer juristischer Personen

Auch für die Kantons- und Gemeindesteuern gilt – wie für die direkte Bundessteuer – der Grundsatz, dass die juristische Person dort zur Steuerleistung herangezogen wird, wo sie ihren Sitz oder ihre Verwaltung hat oder auf Grund bestimmter Tatbestände als wirtschaftlich zugehörig zu betrachten ist.

Alle Kantone und Gemeinden – mit Ausnahme der Gemeinden von BS – sehen für die **Kapitalgesellschaften** und **Genossenschaften** eine Steuer vom Reingewinn sowie eine Steuer vom einbezahlten Grund- oder Stammkapital und den Reserven vor.

Die **Steuern vom Reingewinn** sind in der Regel progressiv ausgestaltet, mit einem Minimal- und einem Maximalsatz. Innerhalb dieser Grenzen richtet sich der in Prozenten ausgedrückte Steuersatz meistens nach der Ertragsintensität oder Rendite (Verhältnis Gewinn zu Kapital und Reserven).

Die Kantone **LU, SZ, OW, NW, FR, AR, AI, TI, VD, GE** und **JU** besitzen eine proportionale Gewinnsteuer.

Die in Promillen erhobene **Steuer vom Kapital** ist in fast allen Kantonen proportional und nur in zwei leicht progressiv ausgestaltet.

Die Kapitalgesellschaften, deren Erträge ganz oder teilweise aus schweizerischen und ausländischen **Beteiligungen** stammen (Holdinggesellschaften und Beteiligungs-

gesellschaften), geniessen in allen schweizerischen Kantonen **Steuererleichterungen**. Dadurch wird eine wirtschaftliche Mehrfachbesteuerung vermieden.
(Für Einzelheiten siehe Teil IV, Ziffer 6.)

In sämtlichen Kantonen werden auch **Verwaltungsgesellschaften**, die in der Schweiz zwar ihren Sitz haben, hier aber keine eigentliche Geschäftstätigkeit ausüben, steuerlich bevorzugt behandelt.
(Für Einzelheiten siehe Teil IV, Ziffer 6.)

Weiter können die Kantone auf dem Weg der Gesetzgebung **neu gegründete Unternehmen**, die dem wirtschaftlichen Interesse des Kantons dienen, während maximal 10 Jahren ganz oder teilweise von der Steuerpflicht befreien bzw. ihnen Erleichterungen gewähren.
(Für Einzelheiten siehe Teil IV, Ziffer 7.)

Bei den **übrigen juristischen Personen** (Vereinen, Stiftungen, usw.) erfolgt die Besteuerung des Gewinns meistens wie bei den übrigen Kapitalgesellschaften, oft aber kommt ein eigener Tarif zur Anwendung, manchmal derjenige für Kapitalgesellschaften und nur in wenigen Fällen der Tarif für natürliche Personen.

Alle Kantone unterwerfen das Reinvermögen dieser Körperschaften einer Kapitalsteuer nach den für die natürlichen Personen geltenden Bestimmungen, oft jedoch zu einem besonderen Tarif.

Minimalsteuer

Um auch so genannte nichtgewinnstrebige Unternehmen, die eine wirtschaftliche Bedeutung haben, steuerlich zu erfassen, unterwirft die Mehrheit der Kantone juristische Personen einer Minimalsteuer auf Umsätzen, Grundeigentum oder investiertem Kapital, welche anstelle der ordentlichen Steuer erhoben wird, sofern sie diese übersteigt. Die anderen Kantone und der Bund kennen diese Steuer nicht.

Grundstückgewinnsteuer

Alle Kantone besteuern Grundstückgewinne, die beim Verkauf von Grundstücken des Steuerpflichtigen erzielt werden.

In beinahe der Hälfte der Kantone unterliegen all diese Grundstückgewinne einer **Sondersteuer**, der so genannten Grundstückgewinnsteuer. Dabei handelt es sich um eine **exklusive Steuer**, d.h. die Gewinne werden ausschliesslich von dieser Steuer erfasst und unterliegen keiner weiteren Belastung.

Die betreffenden Kantone wenden diese Sondersteuer für die Gewinne sowohl natürlicher als auch juristischer Personen an.

In den übrigen Kantonen unterliegen nur die bei der Veräusserung von **Privatvermögen** erzielten Grundstückgewinne dieser Sondersteuer.

Hingegen werden Kapitalgewinne, die bei der Veräusserung von Immobilien des Geschäftsvermögens (aus den Aktiva eines Selbstständigerwerbenden oder einer juristischen Person) erzielt werden oder aus gewerbmässigem Liegenschaftshandel stammen, mit der **ordentlichen Einkommens- bzw. Gewinnsteuer** erfasst und einfach zum übrigen Einkommen bzw. Gewinn hinzugerechnet.

Im Übrigen werden Gewinne aus dem unbeweglichen Privatvermögen des Steuerpflichtigen vom Bund nicht besteuert.

Kapitalgewinne aus beweglichem Privatvermögen

Sowohl bei der direkten Bundessteuer wie auch in allen Kantonen sind Gewinne, die bei der Veräusserung von **beweglichem Privatvermögen** wie Wertpapieren, Gemälden, usw. entstehen, steuerfrei.

Steuer auf Lotterie- und Totogewinnen

Gewinne aus Lotterien, aus Sport-Toto (Wettspiel zum Ausgang von Fussballspielen) und aus ähnlichen Veranstaltungen (z.B. Wetten zu Pferderennen) werden in allen Kantonen (ausser BS) besteuert.

Die bei Glücksspielen in schweizerischen Spielbanken (Casinos) erzielten Gewinne sind jedoch steuerbefreit.

Liegenschaftssteuer

In rund der Hälfte der Kantone wird das Grundeigentum nicht nur durch die Vermögens- bzw. die Kapitalsteuer erfasst, sondern auch durch eine periodisch (jährlich) erhobene Liegenschaftssteuer (die auch Grund- oder Grundstücksteuer genannt wird).

Die Liegenschaftssteuer ist zur Hauptsache eine **Gemeindesteuer**. Wo sie eine Kantonssteuer ist, sind die Gemeinden in der Regel prozentual an deren Ertrag beteiligt.

Das Grundstück ist am **Ort der gelegenen Sache** zu versteuern, ohne Rücksicht auf den Wohnsitz des Steuerpflichtigen.

Für die Berechnung der Steuer werden nichtlandwirtschaftliche Liegenschaften in der Regel zu deren **Verkehrswert**, land- und forstwirtschaftliche Liegenschaften dagegen zum **Ertragswert** bemessen. Die Liegenschaftssteuer wird dabei auf dem vollen Wert der Grundstücke berechnet, also ohne Berücksichtigung der auf ihnen lastenden Schulden.

Die Steuer ist immer **proportional**; der Steuersatz wird in Promillen ausgedrückt und variiert zwischen 0,3 und 4,0‰ des Verkehrs- bzw. des Ertragswertes.

Knapp die Hälfte der Kantone erheben neben einer allfälligen Liegenschaftssteuer auch eine so genannte **Minimalsteuer auf**

Liegenschaften juristischer Personen, wenn diese höher ist als die Summe der Gewinn- und Kapitalsteuern bzw. höher als die Minimalsteuer auf den Bruttoeinnahmen.

Handänderungssteuer

Die Handänderungssteuer ist eine **Rechtsverkehrssteuer**, die jeden Eigentumsübergang von Grundstücken (und mit ihnen verbundenen Rechten) belastet, die im Kanton oder in der Gemeinde liegen. Gegenstand der Handänderungssteuer ist also der Eigentumsübergang als solcher.

Handänderungssteuern werden in fast allen Kantonen erhoben, und zwar in der Regel durch den Kanton, manchmal aber auch ausschliesslich durch die Gemeinden oder von beiden Gemeinwesen gleichzeitig.

Einige wenige Kantone kennen keine eigentliche Handänderungssteuer, wohl aber Handänderungsgebühren.

Die Steuer wird grundsätzlich auf dem Kaufpreis berechnet. Steuerpflichtig ist ohne gegenteilige Abmachung in der Regel der Erwerber (natürliche oder juristische Person) des Grundstücks.

Die **Steuertarife** sind im Allgemeinen **proportional** und betragen in den meisten Kantonen und Gemeinden zwischen 1 und 4% des Kaufpreises.

2.2 Erbschafts- und Schenkungssteuern

Erbschafts- und Schenkungssteuern werden nur von den Kantonen, nicht aber vom Bund erhoben. In wenigen Kantonen steht die Befugnis zur Erhebung der Erbschafts- und Schenkungssteuer auch den Gemeinden zu; mehrheitlich sind sie jedoch nur am Ertrag der kantonalen Steuer beteiligt.

Während fast alle Kantone sowohl Erbschaften wie auch Schenkungen besteuern, verzichtet der Kanton LU auf eine fiskalische Belastung der Schenkungen. Der Kanton SZ erhebt weder eine Erbschafts- noch eine Schenkungssteuer.

Gegenstand der Erbschaftssteuer ist der **Vermögensübergang** an die gesetzlichen und die eingesetzten Erben sowie an die Vermächtnisnehmer.

Der Schenkungssteuer unterliegen **Zuwendungen** unter Lebenden. Dabei wird in der Regel auf den zivilrechtlichen Schenkungsbegriff abgestellt.

Zur Erhebung der Erbschaftssteuer auf dem beweglichen Vermögen ist grundsätzlich derjenige **Kanton** berechtigt, **in welchem der Erblasser seinen letzten Wohnsitz hatte**; Grundstücke, die vererbt werden, sind im Kanton zu versteuern, in dem sie liegen.

Die Steuer auf Schenkungen beweglichen Vermögens wird durch denjenigen **Kanton** erhoben, **in dem der Schenker zum Zeitpunkt der Schenkung seinen Wohnsitz hat**, die Schenkungssteuer auf geschenkten Liegenschaften durch denjenigen Kanton, in dem diese gelegen sind.

Die Erbschaftssteuer ist fast durchwegs als **Erbanfallsteuer** ausgestaltet; als solche wird sie auf dem Erbteil eines jeden Erben oder Vermächtnisnehmers einzeln erhoben. Eine **Nachlasssteuer** auf dem gesamten hinterlassenen, nicht aufgeteilten Vermögen des Verstorbenen wird zusätzlich zur Erbanfallsteuer in den Kantonen SO

und NE erhoben. Der Kanton GR erhebt nur eine Nachlasssteuer, wobei die Gemeinden jedoch zusätzlich noch eine Erbanfall- oder Nachlasssteuer erheben können.

Steuerpflichtig sind grundsätzlich in allen Kantonen die Empfänger der Vermögensanfälle und Zuwendungen. Bei der Erbschaftssteuer sind es die Erben und die Vermächtnisnehmer, bei der Schenkungssteuer die Beschenkten.

Die Erbschafts- und Schenkungssteuer ist eine **einmalige Steuer**. Sie wird bei Erbschaften in der Regel auf dem Wert des Vermögensanfalls im Zeitpunkt des Todes des Erblassers berechnet; bei Schenkungen ist deren Wert zum Zeitpunkt des Vermögensübergangs massgebend.

Grundsätzlich ist für die **Steuerberechnung** bei beiden Steuern der Verkehrswert ausschlaggebend. Von diesem Grundsatz abweichende Regelungen gelten namentlich für Wertpapiere, Grundstücke und Versicherungsleistungen.

Steuerbefreiungen und steuerfreie Beträge sind in den einzelnen Kantonen sehr unterschiedlich geregelt.

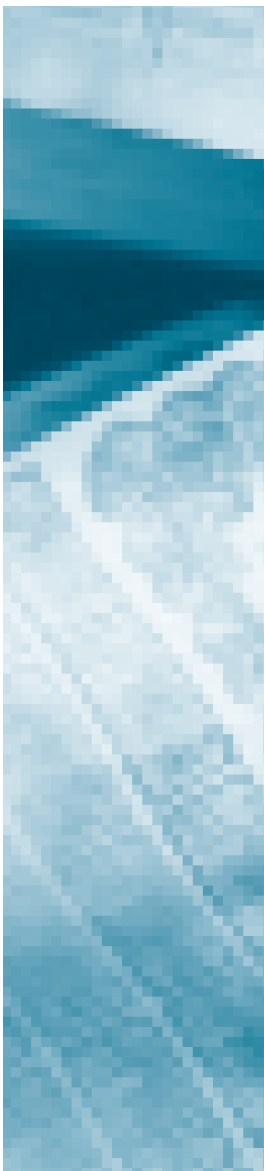
Ausserdem sind Vermögensanfälle an direkte **Nachkommen** in den Kantonen ZH, LU, UR, OW, NW, GL, ZG, FR, SO, BL, SH, AR, SG, AG, TG, TI, VS und NE, diejenigen an den (überlebenden) **Ehegatten** in den Kantonen ZH, BE, LU, UR, OW, NW, GL, ZG, FR, SO, BS, BL, SH, AR, AI, SG, GR, AG, TG, TI und VS steuerfrei. Auch im Kanton NE ist der überlebende Ehegatte von der Erbschaftssteuer befreit, allerdings nur, wenn gemeinsame Kinder vorhanden sind.

Die **Steuertarife** der Erbschafts- und Schenkungssteuern, die in der Mehrzahl der Kantone für beide Steuern identisch sind, weisen fast ausnahmslos eine Progression auf. Die Steuerbelastung richtet sich in der Regel nach dem Verwandtschaftsgrad und/oder der Höhe des Vermögensanfalls.

Für die **Veranlagung** der Erbschaftssteuer wird mehrheitlich auf ein **Nachlassinventar** abgestellt, das beim Tod des Erblassers zu erstellen ist.

Die Schenkungssteuer wird auf Grund einer Steuererklärung veranlagt, die in der Mehrheit der Kantone vom Beschenkten abzugeben ist.

Abschliessend ist noch hervorzuheben, dass die Steuersätze und die daraus resultierende Steuerbelastung im internationalen Vergleich relativ bescheiden sind.



2.3 Besitz- und Aufwandsteuern

Motorfahrzeugsteuer

Alle Motorfahrzeuge und Anhänger mit Standort in der Schweiz müssen hier immatrikuliert sein. Die Zulassung der Fahrzeuge und die Aushändigung der Immatrikulationspapiere sowie der Kontrollschilder, die auf den Namen des Fahrzeughalters lauten, erfolgen durch die Kantone, in der Regel durch deren Strassenverkehrsämter.

Diese Motorfahrzeuge und Anhänger unterliegen einer Motorfahrzeugsteuer, die in allen Kantonen jährlich erhoben wird. Von der Steuer ausgenommen sind grundsätzlich die Fahrzeuge, die auf den Namen der Eidgenossenschaft, der Kantone, der Gemeinden und ihrer Unterabteilungen sowie der Vertretungen ausländischer Staaten immatrikuliert sind.

Steuerpflichtig ist der **Halter des Fahrzeugs**, auf dessen Namen der Fahrzeugausweis und die Kontrollschilder ausgestellt sind.⁷⁾

Die Höhe der Steuer variiert je nach Fahrzeugtyp. **Bemessungskriterien** sind immer technische Merkmale. Je nach Kanton können dies z.B. Anzahl Steuer PS, Hubraum, Nutzlast, Gesamt- oder Leergewicht sein.

⁷⁾ Im Gegensatz zu einigen benachbarten Ländern sind in der Schweiz die Kontrollschilder des Fahrzeugs an dessen Halter gebunden (natürlich nur, solange dieser im selben Kanton bleibt). Bei Halterwechsel des Fahrzeugs folgen diese also nicht dem Wagen.